

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 19

Ausgabe: Kiel, den 17. Oktober

1949

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Reformationsfest 1949 (S. 91). — Friedhofserweiterungen und Neuanlagen (S. 91). — Erbbauverträge über Kirchenland, insbesondere Rangrücktritt des Erbbauzinses im Grundbuch (S. 91). — Abgabe für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (S. 91). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rickling, Propstei Neumünster (S. 92). — Jugendaufbauwerk (S. 92). — Männertagung am Langsee (S. 92). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 92). — Ökumenische Arbeitsagung (S. 92).

III. Personalien. —

BEKANTMACHUNGEN

Reformationsfest 1949.

Kiel, den 30. September 1949.

Der Übung entsprechend bitten wir am 31. Oktober 1949 in allen Gemeinden unserer Landeskirche Schulgottesdienste vorzubereiten. Sie können nach den vorliegenden Gegebenheiten als Gemeinde-, Jugend- oder Kindergottesdienste gehalten werden. Eine Mitwirkung der Jugend unter Leitung ihrer Lehrer ist zu begrüßen. Wegen der Unterrichtsbe freiung haben wir uns mit der Landesregierung in Verbindung gesetzt. Es ist die Schulbefreiung für den Tag zu erhoffen und zu empfehlen, rechtzeitig mit den Schulleitern sich zu verständigen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummack

J.-Nr. 13 727 (Dez. IV)

Friedhofserweiterungen und Neuanlagen.

Kiel, den 6. Oktober 1949.

Friedhofserweiterungen und Neuanlagen, die in vielen Gemeinden in den nächsten Jahren notwendig werden oder schon in Angriff genommen wurden, sind meist mit erheblichen Kosten verbunden, die die Kirchengemeinden außerordentlich belasten und kaum von ihnen aus eigener Kraft aufgebracht werden können. Die Kirchengemeinden werden daher darauf hingewiesen, daß unter gewissen Voraussetzungen diese Vorhaben auch als Notstandsarbeiten durchgeführt und aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge und des Landes gefördert werden können. Entsprechende Anträge sind bei den Arbeitsämtern zu stellen. Die Arbeiten müssen jedoch mindestens 1000 Tagewerke umfassen und den Einsatz von 10 Arbeitslosen (außer den Stamarbeitern) gewährleisten. Da die Bewilligung der Mittel weitgehend davon abhängig ist, inwieweit diese Arbeiten als Notstandsarbeiten im Sinne der Richtlinien der Landesregierung anerkannt werden, empfehlen wir den Kirchenvorständen, sich in diesen Fragen zuvor von dem Landeskirchenamt beraten zu lassen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freitag.

J.-Nr. 14 282 (Dez. VII)

Erbbauverträge über Kirchenland, insbesondere Rangrücktritt des Erbbauzinses im Grundbuch.

Kiel, den 10. Oktober 1949.

Die zwischen Landeskirchenamt und Heimstätte schwebenden Verhandlungen haben bisher noch nicht zu einer Einigung geführt. Während das Landeskirchenamt den Standpunkt vertritt, daß zwar der Rangvorbehalt des Erbbauzinses im Grundbuch auf einen Höchstbeitrag von 200,— DM, oder möglicherweise auch 150,— DM begrenzt werden könnte, daß aber der Erbbauzins keinesfalls hinter sämtliche Baugeldhypotheken zurücktreten könne, besteht bisher die Heimstätte darauf, daß der Erbbauzins hinter sämtliche Baugelder zurücktreten muß, das heißt unter Umständen hinter 90% der heute aufzubringenden Baukosten. Eine endgültige Entscheidung wird daher erst später bekanntgegeben werden können. Um bis dahin für die Kirchengemeinden eine klare Rechtslage zu schaffen, hat das Landeskirchenamt in seiner letzten Voll Sitzung beschlossen, daß bis auf weiteres ein Rangrücktritt des Erbbauzinses im Grundbuch ausdrücklich nicht genehmigt werden wird.

In denjenigen Fällen, in denen bereits vor Erlaß dieser Rundverfügung Erbbauverträge abgeschlossen und Maßnahmen für die Errichtung der Bauten auf Kirchenland in die Wege geleitet waren, behält sich das Landeskirchenamt vor, einen Rangrücktritt bis hinter höchstens 60% des Friedensbauwertes (abgestellt auf das Jahr 1938) zu genehmigen.

Erbbauverträge können künftig nur noch dann mit einer aufsichtlichen Genehmigung rechnen, wenn sie nach dem vom Landeskirchenamt erarbeiteten Muster abgeschlossen werden. Abdruck dieses Musters sind mit Rundverfügung vom 26. September 1949 an alle Synodalausschüsse verteilt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Ebsen.

J.-Nr. 14 701 (Dez. V)

Abgabe für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Kiel, den 4. Oktober 1949.

Den Kirchengemeinden sind in diesen Wochen Bescheide der Finanzämter zugegangen, mit denen die kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke gemäß der Abgabeordnung vom 21. September 1948 zunächst für das Wirtschaftsjahr 1949 zu einer Abgabe in Höhe von jährlich 1 v. Tausend des Einheitswertes, mindestens aber von 2,— DM, herangezogen wer-

den. Diese Abgaben, die bis zum 25. Oktober d. Js. zu zahlen sind, sind an die Stelle der früheren Beiträge des Reichsnährstandes getreten und stellen insofern keine Neuerung dar. Sie sollten grundsätzlich von den Pächtern getragen werden. Den Kirchenvorständen wird daher empfohlen, die Pachtverträge daraufhin zu überprüfen. Sollten sich dabei Zweifel ergeben, wer diese Abgaben zu tragen habe, ersuchen wir um Vorlage der Verträge. Bei dem Abschluß neuer Pachtverträge oder bei ihrer Verlängerung wird aber auf alle Fälle darauf zu dringen sein, daß die Zahlung dieser Abgaben von den Pächtern übernommen wird.

In Zukunft wird diese Abgabe als Umlage gemäß der Umlageordnung für die Landesbauernkammer Schleswig-Holstein vom 20. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 185) erhoben werden. Sie wird nach einem Tausendstel des auf volle hundert D-Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt und ihre Höhe jährlich von der Hauptversammlung der Landesbauernkammer beschlossen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 12 956 (Dez. VII)

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde **Kidling**, Propstei **Neumünster**.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstands und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses sowie des Landesvereins für Innere Mission wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde **Kidling**, Propstei **Neumünster**, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 30. September 1949.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L. S.)

gez. **Bührke**.

J.-Nr. 13 422 (Dez. II)

Kiel, den 30. September 1949.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, gemäß Schreiben vom 22. September 1949 — V 55 a/05/008 — Nr. 2673/49 — gegen die Errichtung der zweiten Pfarrstelle in **Kidling** keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

J.-Nr. 13 422 (Dez. II)

Jugendaufbauwerk.

Kiel, den 24. September 1949.

Die unter diesem Namen stehenden Bemühungen der Regierung um die heranwachsende Jugend sind in einem Plan niedergelegt, der auch Stunden innerer Befinnung auf die Fragen des christlichen Glaubens vorsieht. Wir bitten die Herren Pastoren, sich dahingehenden Wünschen nicht zu entziehen und den im Jugendaufbauwerk zusammengerufenen jungen Menschen selbst oder durch geeignete Mitarbeiter in entsprechender Weise den schuldigen Dienst zu tun. Das Hauptbüro des Evangelischen Hilfswerks in **Rendsburg** hat durch seine eigene Arbeit auf diesem Gebiet wertvolle Erfahrungen gesammelt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß.

J.-Nr. 13 466 (Dez. IV)

Männertagung am Langsee.

Kiel, den 6. Oktober 1949.

Das Sekretariat der Evangelischen Akademie teilt uns mit: Im **Wolfgang-Miether-Haus** am **Langsee** findet vom 21. 10. bis 24. 10. eine Tagung für Männer statt, die das Wesen unserer Zeit in Krieg, Gefangenschaft und Arbeitslosigkeit besonders kennengelernt haben. Leitung: Pastor **Pries** und Pastor **Lic. Heyer**. Die Vorträge werden von Männern der Wirtschaft, Kunst und Kirche gehalten. Wir machen auf diese Tagung aufmerksam; Einzelheiten teilt Studienrat **Werner**, **Rendsburg**, **Kanalufer 48**, auf Anfordern mit.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 13 687 (Dez. IV)

Ausbreitung von Pfarrstellen.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Nortorf** (Süd), Propstei **Rendsburg**, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in **Hademarschen** einzusenden. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Pfarrbezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 13 850 (Dez. II)

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Pinneberg**, Propstei **Pinneberg**, wird unter Aufhebung der Ausbreitung im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1949 S. 71 erneut zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in **Hamburg-Blankenese** einzusenden. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Pfarrbezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 13 207 (Dez. II)

Ökumenische Arbeitstagung.

Kiel, den 12. Oktober 1949.

In Ergänzung unserer Veröffentlichung in Nr. 18 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes S. 88 wird mitgeteilt, daß die Tagung erst am **Donnerstag**, den 10. November um 16.00 Uhr mit geringfügigen Änderungen des bekanntgegebenen Entwurfs beginnt und mit dem Vortrag: Professor **D. Herzberg**, **Jerusalem**, der **Ökumenische Ort**, am **Sonntag** um 15.00 Uhr schließt. Die Kosten betragen etwa 15,— DM, Bettwäsche und Lebensmittelmarken sind mitzubringen. Anmeldung bis 7. November 1949 an das Sekretariat der Evangelischen Akademie, **Rendsburg**, **Kanalufer 48**. Eine genaue Tagungsfolge kann bei Propst **Dr. Mohr** in **Meldorf**, **Rosenstraße 3**, Tel. 562 bestellt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummaß.

J.-Nr. 14 236 (Dez. IV)